

Wenn das geliebte Haustier geht

Was Tierhalter wissen sollten: praktische Informationen und Tipps, fachlich geprüft vom Mainzer Rechtsanwalt Andreas Ackenheil, www.ackenheim-anwaltskanzlei.de.

Rechtsgrundlage für den Umgang mit verstorbenen Tieren ist das Tierkörperbeseitigungsgesetz. Dabei richten sich die gesetzlichen Regelungen nach der Größe des Tieres.

Kleine Tiere sind beispielsweise Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Vögel, Fische, Reptilien und Ähnliches.

Mittelgroße Tiere sind in den allermeisten Fällen Katzen und Hunde, aber auch andere Tiere entsprechender Größe.

Große Tiere sind in der Praxis fast ausschließlich Pferde.

Grabstätte im Garten

Sowohl kleine als auch mittelgroße Tiere dürfen auf Privatgrundstücken (Garten, Kleingartenanlage) beerdigt werden. Das gilt auch für exotische Tiere, wenn von ihnen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Aber: In Wasser- und Naturschutzgebieten ist das Vergraben von Tieren grundsätzlich verboten. Große Tiere, wie Pferde, dürfen überhaupt nicht auf Privatgrundstücken vergraben werden.

Grundstückseigentümer dürfen das Tier ohne weitere Erlaubnis in ihrem Garten beerdigen. Bei Gemeinschaftsbesitz, etwa Gartenanlagen von Eigentumswohnungen, müssen die anderen Eigentümer zustimmen. In Schrebergärten muss man mit dem Vorstand Rücksprache halten. Mieter müssen den Vermieter fragen.

Die Größe des Grundstücks spielt keine Rolle. Die Grabstätte muss mindestens 1 bis 2 m von öffentlichen Wegen entfernt gewählt werden. Vorgeschrieben ist außerdem eine Tiefe von mindestens 50 cm, idealerweise mehr, damit die Tierleiche nicht zum Beispiel von herumstreunenden Hunden ausgegraben wird. Will man das Tier vor dem Begräbnis in ein Tuch einwickeln oder in eine Kiste legen, muss es sich dabei um verrottbares Material handeln wie beispielsweise Papier, Baumwolle oder Holz. Nicht verrottende Materialien, etwa Tücher und Decken aus Kunstfaser, Plastikdosen oder Folien, dürfen dagegen nicht verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn man zum Abschied etwas mit ins Grab legen möchte, beispielsweise das Lieblingsspielzeug des Hundes.

Einäscherung (Kremierung)

Haustiere jeder Größe, auch Pferde, können eingeäschert werden. Dies läuft normalerweise über einen privaten Dienstleister, der die Tiere üblicherweise auch abholt. Vielfach entsteht der Kontakt zum Anbieter über den Tierarzt, man kann aber auch ein anderes Unternehmen wählen.

Bei der Kremierung kann man meist zwischen einer Gemeinschaftseinäscherung (zusammen mit anderen Tieren) oder einer Einzeleinäscherung wählen. Auf Wunsch kann man eine Urne mit der Asche des verstorbenen Tieres erhalten.

Im Gegensatz zu Urnen mit der Asche von Menschen gibt es für Tierurnen keine Vorschriften. Man darf die Asche des Tieres also grundsätzlich verstreuen, auch auf öffentlichem Grund, die Urne im Garten vergraben oder an beliebigen Orten lagern, auch in der eigenen Wohnung und sogar in der Küche.

Tierfriedhof

In Deutschland gibt es zahlreiche Tierfriedhöfe, die ähnliche Leistungen anbieten wie Friedhöfe für Menschen. Für Tiere gilt aber – im Gegensatz zu Menschen – keine Friedhofspflicht. Man kann das Tier anonym bestatten lassen oder eine Grabstätte wählen, die mit einem Stein und Blumen geschmückt werden kann. Dabei kann das Tier entweder konventionell in einem Sarg bestattet werden oder aber nach der Einäscherung ein Urnengrab eingerichtet werden.

Wälder, Parks und andere öffentliche Grundstücke

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz verbietet es ausdrücklich, verstorbene Tiere jeder Größe auf öffentlichem Grund zu begraben. Das gilt sowohl für den Leichnam des Tieres, als auch für Urnen.

Hausmüll

Kleine Tiere dürfen über den Hausmüll entsorgt werden. Dies gilt auch für exotische Tiere, solange sie nicht zu groß sind und von ihnen keine Gefahr ausgeht.

Mittelgroße und große Tiere dürfen nicht in den Hausmüll gegeben werden, sondern müssen in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden, wenn sie nicht anderweitig bestattet oder eingeäschert werden können.

Kosten bei Verstößen

Verstöße gegen das Tierkörperbeseitigungsgesetz sind eine Ordnungswidrigkeit. Das Bußgeld kann bis zu 15.000 € betragen. Wenn durch ein nicht ordnungsgemäß entsorgtes Tier Schäden entstehen, beispielsweise Gewässer verschmutzt werden, können zusätzliche Bußgelder verhängt werden und erheblich höhere Kosten entstehen.

Ansprechpartner bei Fragen

- Tierarzt
- Veterinäramt
- Kommune/Gemeindeverwaltung
- Tierfriedhof